BURGERGEMEINDE
NIEDERBIPP

Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde

Niederbipp

Ausgabe 01.01.2013

1 Teilrevision 02.12.2024
2 Teilrevision 23.06.2025

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 [1] Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Niederbipp.

[2] Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Anmeldung

Art. 2 [1] Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgergemeinde mit.

[2] Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

[3] Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.--

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 3 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
a) das Burgerrecht der Burgergemeinde Niederbipp besitzt,
b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat,
c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat,
d) sich nach Art. 2 [1] ordnungsgemäss für den Bezug des Burgernutzen angemeldet hat.
e) Für die beiden Besitzer des Rüttihofgutes und für Burger von Schwarzhäusern und Walliswil bei Niederbipp, die in der Gemeinde Niederbipp wohnen gelten spezielle Regelungen (siehe Waldnutzen).

Verlust der Nutzung

Art. 4 [1] Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
a) stirbt,
b) aus der Gemeinde wegzieht,
c) das Burgerrecht schriftlich aufgibt,
d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
e) Gelöscht (3)

[2] Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

(3) Änderung in Folge Teilrevision vom 02.12.2024

Nutzungsarten

Nutzen allgemein

Art. 5 [1] Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Burgernutzen ausgerichtet werden kann.

[2] Ein Nutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Nutzungsarten

[3] Es werden zwei verschiedene Nutzungsarten unterschieden:

a) **Waldnutzen** (Spezielle Regelungen für die beiden Besitzer des Rüttihofgutes, und für Burger von Schwarzhäusern und Walliswil bei Niederbipp, die in der Gemeinde Niederbipp wohnen.)
b) Feldnutzen

Waldnutzen

Barnutzen

Art. 6 [1] Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch auf einen Barbetrag, der vom Burgerrat festgelegt wird.

[2] Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

[3] Sollte der Barnutzen nicht ordnungsgemäss mit der korrekten Konto-Nr. angemeldet sein, entfällt die Auszahlung.

Nutzungsjahr

[4] Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Rüttihof

[5] Die beiden Besitzer des Rüttihofgutes erhalten pro Hof einen Waldnutzen

Burger von Schwarzhäusern und Walliswil bei Niederbipp

[6] Burger von Schwarzhäusern und Walliswil bei Niederbipp, die in der Gemeinde Niederbipp wohnen erhalten je einen Waldnutzen

[7] gelöscht

Pflichten

Art. 7 (8) gelöscht

Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma IFF AG

Art. 8 Gemäss separat abgeschlossenem Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma IFF AG vom 27. November 1954 und einer von der Burgergemeindeversammlung vom 22. Dezember 1959 gutgeheissenen Abänderung dieses Vertrages, ist die Burgerschaft berechtigt, Kies ab Wand zu beziehen. Ferner sind die Bezüge nach abgeschlossenem Baurechts-, Dienstbarkeits- und Mietvertrag nicht unentgeltlich, sondern gegen Bezahlung des der Iff AG entstehenden Einstandspreises. Dies gilt bei den beiden Gemeinden hauptsächlich für den Strassenbau und bei allen Bezugsberechtigten nur für den Eigenbedarf. Aufladen und Transport gehen zu Lasten des Bezügers.

(3/7/8) Änderung in Folge Teilrevision vom 02.12.2024

Feldnutzen

Eintritt in die Nutzung

Art. 9 [1] Die Anzahl der Nutzungen ist beschränkt (ca. 340 Jucharten). Es werden jeweils pro Jahr so viele Nutzungen neu gewährt, wie im Laufe des Nutzungsjahres an die Burgergemeinde zurückfallen (Art. 5).

[2] Falls mehrere Nutzungsberechtigungen gemäss Art. 4 bestehen, haben ältere Personen vor den jüngeren den Vorrang.

Nutzungsjahr

[3] Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Pachtjahr.

Feldnutzen

[4] Nutzungsberechtigten die nach Art. 4 in die Nutzung eintreten können, erhalten den Pachtzins von CHF 165.00 für eine Jucharte Ackerland. Dieses Ackerland wird gemäss Pachtreglement von den ortsansässigen Berechtigten bewirtschaftet. Der Zins (gemäss Anhang II des Pachtreglements) wird von der Burgergemeinde direkt dem Nutzungsberechtigten ausgerichtet. Bei Pächtern und Burger von Einzeljucharten gemäss Pachtreglement Art. 9 entspricht der geschuldete Pachtzins dem Burgernutzen. Diesen wird solange die Pacht besteht, kein symbolischer Nutzen zu gelost.

[5] Die Landverpachtung ist im Pachtreglement geregelt.

Nutzung der Obstbäume

[6] Gelöscht (9)

(4/9) Änderung in Folge Teilrevision vom 23.06.2025

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 11 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungs- und Pachtreglement der Burgergemeinde vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 10. Dezember 2012 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Niederbipp

Der Präsident:
Peter Born

Die Burgerschreiberin:
Manuela Freudiger-Grünig

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 10. November 2012 bis 10. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau West vom 8. November 2012 bekannt.
Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Niederbipp haben das Pachtreglement an der Versammlung vom 10. Dezember 2012 beschlossen. Einsprachen sind keine eingegangen.

Niederbipp, 11. Januar 2013

Die Burgerschreiberin:

Manuela Freudiger-Grünig

Die Teilrevision ist anlässlich der Burgerversammlung vom 02. Dezember 2024 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Niederbipp

Der Präsident:
Walter Jäissli

Die Burgerschreiberin:
Sibylle Forster

Auflagezeugnis

Die Auflage der Teilrevision vom 02. Dezember 2024 fand in der Zeit vom 01. November bis 01. Dezember 2024 statt. Die Auflage und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau vom 24. Oktober 2024 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen. (1)

Niederbipp, 06. Januar 2025

Die Burgerschreiberin:

Sibylle Forster

Die Teilrevision ist anlässlich der Burgerversammlung vom 02. Dezember 2024 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Niederbipp

Der Präsident:
Walter Jäissli

Die Burgerschreiberin:
Sibylle Forster

Änderungen Nutzungsreglement 2025
Die Änderungen von Art. 9 wurden durch die Burgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 beschlossen und treten auf den 01. August 2025 in Kraft.

Niederbipp, 23. Juni 2025

Burgergemeinde Niederbipp

Walter Jäissli
Burgerpräsident

Sibylle Forster
Burgerschreiberin

Auflagezeugnis
Die Auflage der Teilrevision vom 23.06.2025 fand in der Zeit vom 23.06.2025 bis 23.06.2025 statt. Die Auflage und Einsprachefrist wurden im Anzeiger Oberaargau vom 22.05.2025 und 19.06.2025 bekanntgegeben. (2)

Niederbipp, 27. Juni 2025

Sibylle Forster
Burgerschreiberin

(1) eingefügt infolge Teilrevision vom 02.12.2024
(2) eingefügt infolge Teilrevision vom 23.06.2025